

und kritischen Einschätzung seiner Tätigkeit und der dabei erzielten Arbeitsergebnisse bezieht sich sowohl auf einzelne Resultate von Untersuchungshandlungen als auch auf komplexe Untersuchungsergebnisse beziehungsweise das Gesamtergebnis eines Ermittlungsverfahrens. Nur ein derartiges Herangehen an die Lösung seiner Aufgaben versetzt den Untersuchungsführer in die Lage, Gewißheit über die Wahrheit vorliegender oder erarbeiteter Aussagen, Ergebnisse und so weiter zu erlangen und damit ein adäquates Abbild der aufzuklärenden Straftat zu erarbeiten. Eine wesentliche Eigenschaft des Untersuchungsführers zur Erfüllung dieser Anforderung ist seine Fähigkeit, Gegengründe zu erkennen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

#### Im Ergebnis einer derartigen

Bewertung von ihm erzielter Arbeitsergebnisse ist der Untersuchungsführer beispielsweise besser in der Lage, Lücken und Widersprüche in und zwischen einzelnen Beweismitteln festzustellen, zu bemerken, wo Beweisgründe weiter detaillierter werden müssen beziehungsweise wo der Wahrheitsnachweis noch nicht erbracht werden konnte usw.

Der Untersuchungsführer darf aber in seiner auf den Gegenstand der Beweisführung bezogenen Erkenntnistätigkeit nicht bei der objektiven und kritischen Einschätzung erzielter Arbeitsergebnisse stehenbleiben. Die von ihm zu fordernde objektive und kritische Einschätzung ist demzufolge stets der Ausgangspunkt zur Einleitung und Realisierung erforderlicher und geeigneter offizieller sowie politisch-operativer Schritte und Maßnahmen zur Vervollständigung fehlender oder nur teilweise vorhandener Informationen beziehungsweise zum Nachweis <sup>usw.</sup> der erarbeiteter Aussagen, Aspekte, Sachverhalte und so weiter. Dadurch bewahrt sich der